

- b) dem Präsidium des Ministerrates über die Durchführung des Gewächshausbaues und der Reparaturarbeiten bis zum 15. Dezember 1962 zu berichten;
- c) die Fertigstellung aller Überhangbauten und planmäßigen Neubauten von Gewächshausanlagen bis zum 30. November 1962 zu sichern.
3. Bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne ist zugrunde zu legen, daß im Jahre 1963 durch die Industrie 30 ha Gewächshäuser auszuliefern sind und für 1964 und 1965 der Gesamtumfang des Gewächshausbaues auf 35 ha festgelegt wird.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die auf die einzelnen Bezirke entfallenden Kontingente mit den Orientierungsziffern den Räten der Bezirke mitzuteilen und die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen des Investitionsplanes der Landwirtschaft (staatliche Investition und Investition aus Eigenmitteln und Krediten) bereitzustellen.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die für den Gewächshausbau 1963 erforderlichen Projektierungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fertiggestellt werden.

Der Minister für Bauwesen wird verpflichtet, die für den Aufbau der Gewächshausanlagen erforderlichen Bau- und Montagekapazitäten vor allem durch die Bildung von speziellen Brigaden für Gewächshausmontage zu sichern.

5. Zur Nutzung in der Volkswirtschaft vorhandener Materialreserven wird der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates beauftragt, aus den Kraftwerken und anderen Industriebetrieben anfallende alte Siederöhre und Industriedampfkessel für die Ausrüstung der Treibgemüsebetriebe zur Verfügung zu stellen. Der Leiter der VHZ Schrott hat den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bis zum 30. Juli 1962 über das voraussichtliche Aufkommen zu informieren.

Schlußbestimmungen

Der Abschnitt B Punkt 2 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 28. September 1961 — Beschluß über die Sicherung der Obst- und Gemüseversorgung bis zum Ende des Jahre 1961 und über Maßnahmen für das Jahr 1962 sowie über die Einführung des Handelsrisikos für den Kommissionshandel bei Obst, Gemüse und Fisch — über die Neuregelung der Handelspanne wird aufgehoben.

Berlin, den 14. Juni 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. J a r o w i n s k y
Staatssekretär

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forst Wirtschaft
R e i c h e l l

Preisverordnung Nr. 1992.

— Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst —

Vom 14. Juni 1962

§ 1

Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, die Abgabepreise der Erzeuger und des Handels für frisches Gemüse und Obst durch Preisanordnungen festzulegen. Die Preisanordnungen sind im Einvernehmen mit dem

Minister der Finanzen,
Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates,
Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

zu erlassen, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

§ 2

Der Minister für Handel und Versorgung wird ermächtigt, die Befugnis zur Preisbildung für frisches Gemüse und Obst auf die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu übertragen. Die Übertragung zur Bildung von Abgabepreisen der Erzeuger ist nur für solche Kulturen zulässig, die überwiegend für die Versorgung im Aufkommensbezirk bestimmt sind.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. J a r o w i n s k y
Staatssekretär

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates * 11

Preisverordnung Nr. 1993.

— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für frisches Gemüse und Obst der Warennummern:

11 33 00 00 bis 11 33 59 00
11 35 00 00 bis 11 35 29 00
11 35 42 00 bis 11 35 49 00
11 36 00 00 bis 11 36 49 00
11 61 00 00 bis 11 63 30 00
11 64 11 00
11 64 21 00